**Vorgaben für die Durchführung von Arbeiten „unter Leitung und Aufsicht“** finden sich insbesondere in nachfolgenden Regelwerken:

* ArbSchG: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz),
* DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention,
* DGUV Vorschrift 3: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel,
* VDE 0105-100: Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen,
* VDE 1000-10: Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen.

**Befähigung**

Betriebliche Anforderungen verlangen einen flexiblen Einsatz des Betriebspersonals. Vor diesem Hintergrund werden auch zunehmend elektrotechnische Arbeiten von Nicht-Elektrofachkräften erwartet und durchgeführt. Gemäß § 7 ArbSchG (Übertragung von Aufgaben) sowie § 7 DGUV Vorschrift 1 (Befähigung für Tätigkeiten) ist bei der Übertragung von Aufgaben zu berücksichtigen, ob die Mitarbeiter befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Dabei sind die, für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen, zu berücksichtigen.

**WICHTIG:**

Hat eine Person für eine Arbeit nicht das zur Vermeidung elektrischer Gefahren oder Verletzungen erforderliche technische Wissen oder die Erfahrung, so darf sie diese Arbeit nicht ausführen, es sei denn, sie untersteht dabei einer ausreichenden Aufsichtsführung (siehe Kap. 4.2 VDE 0105-100).

Für eine EuP bedeutet dies, dass sie auf ihrer Qualifizierungsstufe nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft (EFK) tätig werden darf.

**Begriffsdefinitionen**

Für die betriebliche Praxis ist es erforderlich zwischen nachfolgenden Begriffen klar zu unterscheiden:

* Aufsichtführung
* Beaufsichtigung
* Leitung und Aufsicht

**Aufsichtführung**

Aufsichtführung ist gem. DGUV Vorschrift 3 die ständige Überwachung der gebotenen Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung der Arbeiten an der Arbeitsstelle. Der Aufsichtführende darf dabei **nur Arbeiten ausführen, die ihn in der Aufsichtführung nicht beeinträchtigen**. Eine nahezu identische Beschreibung findet sich auch in der VDE 0105-100 Kap.3.4.102

**Beaufsichtigung**

Beaufsichtigung erfordert gem. DGUV Vorschrift 3 die ständige ausschließliche Durchführung der Aufsicht. Daneben dürfen **keine weiteren Tätigkeiten** durchgeführt werden. Eine nahezu identische Beschreibung findet sich auch in der VDE 0105-100 Kap.3.4.103.

**Leitung und Aufsicht**

Leitung und Aufsicht durch eine Elektrofachkraft sind gem. Durchführungsanweisung zu § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 3 alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln von Personen, die nicht die Kenntnisse und Erfahrungen einer Elektrofachkraft haben, sachgerecht und sicher durchgeführt werden können.

Die Forderung „unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft“ bedeutet die Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung, insbesondere:

* das Überwachen der ordnungsgemäßen Errichtung, Änderung und Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel,
* das Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Bereitstellens von Sicherheitseinrichtungen,
* das Unterrichten elektrotechnisch unterwiesener Personen,
* das Unterweisen von elektrotechnischen Laien über sicherheitsgerechtes Verhalten, erforderlichenfalls das Einweisen,
* das Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte, z. B. bei nichtelektrotechnischen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile.

|  |
| --- |
| **WICHTIG**: Unter „Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft“ ist nicht zu verstehen, dass diese ständig zugegen sein muss; die EFK muss sich vielmehr in angemessenen Zeitabschnitten davon überzeugen, ob die erteilten Anweisungen beachtet werden und sicherheitsgerecht gearbeitet wird. Die Elektrofachkraft ist insoweit für die übertragenen Tätigkeiten verantwortlich (siehe VDE 1000-10) |

**Elektrotechnisch unterwiesene Person**

Gemäß VDE 0105-100 ist eine EuP, wer durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt, sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurde.

Die EuP ist in der Lage elektrische Gefahren, die von den für sie freigegebenen Tätigkeiten ausgehen, zu erkennen und zu vermeiden. Die EuP darf nur bestimmte, ausreichend unterrichtete elektrotechnische Arbeiten unter Leitung und Aufsicht einer EFK („Pate“) durchführen.

**Die Verantwortung für die Sicherheit und Qualifikation wie auch die Qualität der Arbeit verbleibt somit beim „Paten“.**

In der beruflichen Praxis bedeutet dies, dass die EFK auch dafür sorgen muss, dass die EuP nur mit den für sie geeigneten Aufgaben beauftragt wird. Die EFK muss sich zudem vergewissern, dass die EuP die erforderlichen Kenntnisse besitzt und die Arbeiten richtig, vollständig und sicher durchführt.

**Typische Arbeiten für eine EuP sind z. B.:**

* Betätigen von Leitungsschutzschaltern, Fehlerstrom-Schutzschalter (RCDs),
* Wechseln von Leuchtmitteln,
* Rücksetzen von Schutzgeräten wie Motorschutzschaltern oder Bimetall,
* Auswechseln von Sicherungseinsätzen,
* Unterstützung der befähigten Person bei der Prüfung von elektrischen Arbeits- und Betriebsmitteln,
* Messen zum Feststellen der Spannungsfreiheit.

**Fazit**

Das Einsatzgebiet der „Elektrotechnisch unterwiesenen Person“ (EuP) ist vielschichtig, jedoch müssen zwingend die oben beschriebenen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die EuP als „Universalmitarbeiter“ für alle anfallenden elektrischen Tätigkeiten gibt es nicht!

Es ist daher darauf zu achten, dass die zugewiesenen Aufgaben nicht die tatsächlichen Möglichkeiten der EuP übersteigen und damit für alle Beteiligte der „Schuh zu groß“ wird.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Teilnehmer** | **Bereich / Abt.** | **Unterschrift** \*) |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

\*) Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Teilnehmer/in, dass der Inhalt der Schulung verstanden wurde.

**Ablauf:** Die Elektrokurzschulungen sind für die verantwortlichen Elektrofachkräfte (VEFK) gedacht, um diese in Ihrer Schulungs- und Unterweisungsarbeit zu unterstützten. Die Kurzschulungen können von der VEFK selbst oder von entsprechend befähigten Beschäftigten durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur die eigenen Elektro-Mitarbeiter, sondern auch die Leiharbeiter geschult werden.